



Gemeinde Oberschleißheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 89 „Freiflächen Photovoltaikanlage östlich der Kläranlage, nördlich Hirschplanallee“

Die Gemeinde Oberschleißheim hat mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses am 20.10.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächen Photovoltaikanlage östlich der Kläranlage, nördlich Hirschplanallee“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächen Photovoltaikanlage östlich der Kläranlage, nördlich Hirschplanallee“ in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhabenplänen, Begründung, Umweltbericht, sowie zusammenfassender Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 8 bis 12 Uhr, Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr und Freitag 8 bis 12 Uhr, im Bauamt der Gemeinde Oberschleißheim, Mittenheimerstraße 62, 85253 Oberschleißheim, 1. OG; Zimmer 7 Bauleitplanung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Raum zur Einsichtnahme ist barrierefrei.

Zudem steht die digitale Version des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf der Internetseite der Gemeinde Oberschleißheim, <https://oberschleissheim.de/Bauleitplanung.n105.html> und dem zentralen Landesportal www.bauleitplanung.bayern.de zur Einsicht bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

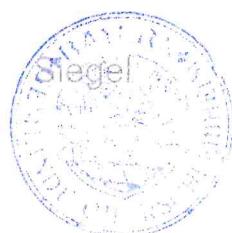
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtlicher Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberschleißheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberschleißheim, 04.12.2025
Gemeinde Oberschleißheim



Böck
Erster Bürgermeister



An die Amtstafeln:

Aushang am: 10.12.2025

Abnahme am: 16.01.2026

Ins Internet und Landesportal eingestellt am:

09.12.2025